



# Amtsblatt

Ausgabe 3/2021 am 25. Februar 2021



Erster Bürgermeister Kurt Krömer (Mitte) stellt zusammen mit Landrat Matthias Dießl (links) und Michael Lang vom Ingenieurbüro Lippert die neuen DFIs vor. Foto: Stadt Stein

## Dynamische Fahrgastinformation Für mehr Service in Stein

Wann kommt der nächste Bus? Und wie komme ich am schnellsten ans Ziel? Diese Fragen, die sich Fahrgäste tagtäglich stellen, können zukünftig mittels einer digitalen Anzeige bzw. Echtzeit-Information an zahlreichen Steiner Bushaltestellen beantwortet werden.

Die Umsetzung dieser sogenannten Dynamischen Fahrgastinformation (DFI) ist nun nahezu abgeschlossen. Die moderne Technik erlaubt es, immer und verlässlich die aktuellen Abfahrtszeiten zu übermitteln, auch wenn Stau, Großbaustelle oder kurzzeitige Umleitung die Fahrt beeinflussen. Auch an der Bushaltestelle in der

Steiner Albertus-Magnus-Straße gibt es nun eine dieser DFIs. Erster Bürgermeister Kurt Krömer und Landrat Matthias Dießl machten sich vor Ort ein Bild davon. "Die Stadt Stein war die einzige Kommune im Landkreis Fürth, die sich an dem Bundesförderprogramm beteiligt hat, da dieses Programm für die Großstädte direkt und angrenzende Nachbargemeinden aufgelegt wurde. Insgesamt 13 Haltepunkte in Stein wurden nun mit dynamischen Fahrgastinformationen ausgestattet, die es unseren Fahrgästen ermöglichen, die tatsächlichen Abfahrtszeiten aller dort verkehrenden Bus-Linien auf einen Blick abzulesen.

Fortsetzung Seite 2

## Inhaltsverzeichnis

- S. 1 - 2 Dynamische Fahrgastinformation für noch mehr Service in Stein
- S. 3 Rosenaktion für Frauenrechte
- S. 4 Stein ist weiterhin "Fairtrade-Stadt"
- S. 5 Neuer Stadtrat Simon Ohnhäuser
- S. 5 Verabschiedung Erika Roth
- S. 6 - 11 Amtliche Bekanntmachungen
- S. 12 Allgemeine Bekanntmachungen

Redaktionsschluss für die Ausgabe 4/2021 ist am 26. Februar 2021 um 12 Uhr.

Die nächste Ausgabe erscheint voraussichtlich am 11. März 2021.



"Hierfür ein großes Dankeschön an den Landkreis Fürth und alle an der Realisierung der DFI's beteiligten Behörden und Unternehmen", so Steins Bürgermeister Kurt Krömer. Auch Landrat Dießl freute sich über die Neuerung: "Ich freu' mich, dass die Stadt Stein jetzt im Rahmen des Programmes "Saubere Luft" flächendeckend im Stadtgebiet DFI-Anlagen installiert hat. Der Landkreis hat mit dem zentralen System die Grundlage geschaffen und wir werden das auch nochmal weiter ergänzen. Die Haltestellen Stein-Kirche und Gymnasium Stein kommen in der nächsten Zeit auch noch mit dazu."

#### Stein erhält Fördermittel von Bund, Land und Landkreis

Auf den digitalen Anzeigern werden die jeweiligen Linienbezeichnungen, das Fahrtziel und die verbleibende Zeit bis zur erwarteten Abfahrt dargestellt. Zudem erfolgen frühzeitige Hinweise auf besondere Betriebssituationen oder zusätzliche Verkehrsangebote.

Die Fahrgastinformationen werden barrierefrei installiert. Die eingesetzten Informationsanzeiger sind weiter mit einer integrierten Sprachausgabe ausgestattet, die von Menschen mit Sehschwäche über einen Anforderungstaster in Anspruch genommen werden kann. Auch im Dunkeln sind die Fahrzeiten jederzeit erkennbar, da die Anzeigetafeln kontrastreich beleuchtet sind. Das ist natürlich auch wichtig für die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, die von Seiten der Stadt Stein schon seit Jahren mit der Umgestaltung der Haltestellen in barrierefreie Haltestellen verfolgt wird. Die Gesamtkosten für die 13 DFIs belaufen sich auf rund 264.000 Euro inkl. der

Tiefbauarbeiten und der technischen Ausstattung. Bezuschusst wurden die DFIs vom Bund mit 132.000 Euro, von der Regierung Mittelfranken mit rund 36.000 Euro und der Landkreis steuerte 26.000 Euro bei. Somit hat die Stadt Stein einen Eigenanteil von rund 70.000 Euro selbst aufzubringen.

#### Rückblick:

Aufgrund des Förderprogramms "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Stadt Stein am 30.08.2018 einen Antrag auf Förderung für die Einrichtung von dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern an Bushaltestellen im Bereich der Stadt Stein, als unmittelbar angrenzende Nachbarstadt zur Stadt Nürnberg gestellt. Gemeinsam mit den Förder- und Genehmigungsstellen (Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Bayern/Regierung von Mittelfranken, VGN und Landkreis Fürth) wurden daraufhin 13 Haltestellen im Stadtgebiet ausgewählt und für eine Förderung vorge-merkt. Mit Förderbescheid vom 27.02.2020 hat die Regierung von Mittelfranken den Zuwendungsantrag der Stadt Stein für die Errichtung von 13 dynamischen Fahrgastinformationsanlagen (DFI) bewilligt. Mit dem Landkreis Fürth wurde dann die Feinplanung erstellt. Das Ingenieurbüro Lippert hat im November und Dezember 2020 die Tiefbauarbeiten und die Installation der DFIs durchgeführt und so können nun die 13 Stellen bedient werden - plus die vier Haltepunkte vom Landkreis. Im Vergleich zu den Landkreiskommunen hat Stein damit die größte Anzahl an DFIs.



Foto: Stadt Stein

#### Die dynamischen Fahrgastinformationen gibt es aktuell an folgenden Haltestellen:

- Rosenstraße (2 Haltestellen)
- Albertus-Magnus-Straße (3 Haltestellen)
- Palm Beach (1 Haltestelle)
- Deutenbach Mitte (1 Haltestelle)
- Jagdweg (1 Haltestelle)
- Schillerstraße (1 Haltestelle)
- Goethering (1 Haltestelle)
- Unterweiherbuch (1 Haltestelle)
- Fabergut (1 Haltestelle)
- Spitzleitenweg (1 Haltestelle)

#### An folgenden Haltestellen wird der Landkreis Fürth noch DFIs aufstellen

- Stein- Kirche (2 Haltestellen)
- Gymnasium Stein (2 Haltestellen)

## Rosenaktion für Frauenrechte

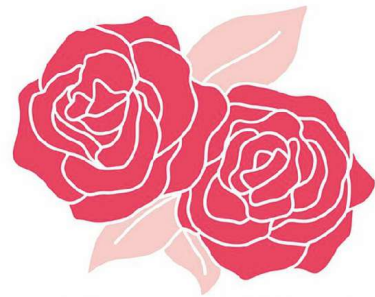
### Fairtrade Steuerungsgruppe aus Stein verschenkt fair gehandelte Rosen

Fairtrade ist im Blumensektor aktiv, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten zu verbessern.

Feste Arbeitsverträge, Mutterschutz, Schutzkleidung und nicht zuletzt die Fairtrade-Prämie für Gemeinschaftsprojekte machen fair gehandelte Blumen zur besseren Alternative.

Am Weltfrauentag am 8. März 2021 möchten wir mit fairen Rosen "Flower Power" verschenken und damit auf Frauenrechte weltweit aufmerksam machen und somit Arbeiter\*innen auf Blumenfarmen im globalen Süden stärken.

Montag, 8. März 2021 ab 10.30 Uhr  
vor dem Forum Stein



## FLOWER POWER

*Sag es mit  
fairen Rosen*

# Kostenlose FFP2-Masken für pflegende Angehörige

#### AUSGABETERMINE:

Montag, 1. März von 14 - 18 Uhr  
Dienstag, 2. März von 13 - 16 Uhr  
Donnerstag, 4. März von 10 - 13 Uhr

Montag, 15. März von 14 - 18 Uhr  
Dienstag, 16. März von 13 - 16 Uhr  
Donnerstag, 18. März von 10 - 13 Uhr

#### WO:

Im FORUM, neben dem Sparkassenraum

#### VORAUSSETZUNG:

Schriftliche Bestätigung der Krankenkasse, dass die pflegebedürftige Person in Stein wohnt und einen Pflegegrad erteilt bekommen hat.



**Bleiben  
 Sie gesund!**

**STADT STEIN**  
[www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de)



## Stein ist weiterhin "Fairtrade-Stadt"

### Kommune baut Engagement weiter aus

Die Stadt Stein erfüllt weiterhin alle fünf Kriterien der Fairtrade-Towns Kampagne und trägt für weitere zwei Jahre den Titel Fairtrade-Stadt. Die Auszeichnung wurde erstmalig im Jahr 2017 durch TransFair e.V. verliehen. Seitdem baut die Kommune ihr Engagement weiter aus.

Steins Erster Bürgermeister Kurt Krömer freut sich über die Verlängerung des Titels: "Die Bestätigung der Auszeichnung ist ein schönes Zeugnis für die nachhaltige Verankerung des fairen Handels in Stein. Lokale Akteure aus Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft arbeiten hier eng für das gemeinsame Ziel zusammen. Ich bin stolz, dass die Stadt Stein dem internationalen Netzwerk der Fairtrade-Towns angehört. Wir setzen uns weiterhin mit viel Elan dafür ein, den fairen Handel auf lokaler Ebene zu fördern."

Vor vier Jahren erhielt die Stadt Stein von dem gemeinnützigen Verein TransFair e.V. erstmalig die Auszeichnung für ihr Engagement zum fairen Handel, für die sie nachweislich fünf Kriterien erfüllen musste. Der Bürgermeister und seine Gäste trinken fair gehandelten Kaffee und halten die Unterstützung des fairen Handels in einem Ratsbeschluss fest, eine Steuerungsgruppe koordiniert alle Aktivitäten, in Geschäften und gastronomischen Betrieben werden Produkte aus fairem Handel angeboten, die Zivilgesellschaft leistet Bildungs-

arbeit und die lokalen Medien berichten über die Aktivitäten vor Ort.

Das Engagement in Fairtrade-Towns ist vielfältig: In Stein sind das alljährliche Fairschmecker-Frühstück, Aktionen zur fairen Berufskleidung und das Fair Play Schulprojekt mit Fairtrade-Sportbällen nur einige Beispiele erfolgreicher Projekte in den letzten Jahren. "Wir verstehen die bestätigte Auszeichnung als Motivation und Aufforderung für weiterführendes Engagement", sagt Angelika Dittmann, Leiterin der Steuerungsgruppe. "Geplant sind Projekte zur öffentlichen Beschaffung und in der Kooperation mit unseren Schulen".

Die Fairtrade-Towns Kampagne bietet der Stadt Stein auch konkrete Handlungsoptionen zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nation (Sustainable Development Goals - SDGs), die 2015 verabschiedet wurden. Unter dem Motto „global denken, lokal handeln“ leistet die Stadt mit ihrem Engagement einen wichtigen Beitrag.

Stein ist eine von über 700 Fairtrade-Towns in Deutschland. Das globale Netzwerk der Fairtrade-Towns umfasst über 2.000 Fairtrade-Towns in insgesamt 36 Ländern, darunter Großbritannien, Schweden, Brasilien und der Libanon. Weitere Informationen zur Fairtrade-Towns Kampagne finden Sie unter [www.fairtrade-towns.de](http://www.fairtrade-towns.de)



Erster Bürgermeister Kurt Krömer und Angelika Dittmann, Leiterin der Steuerungsgruppe, freuen sich über die Verlängerung des Titels. Foto: Stadt Stein



## Simon Ohnhäuser als neuer Stadtrat vereidigt Listennachfolger für Agnes Meier

In der Stadtratssitzung am 26. Januar 2021 wurde Simon Ohnhäuser (FDP) als neues Stadratsmitglied vereidigt.

Den Eid nahm Erster Bürgermeister Kurt Krömer ab. Er begrüßte den neuen Stadtrat und wünschte eine kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit.

Simon Ohnhäuser rückt als Listennachfolger für Agnes Meier (FDP) in den Stadtrat nach. Diese hat ihr Mandat nach 13 Jahren niedergelegt.

Ohnhäuser ist 2001 in Fürth geboren und 2017 in die FDP eingetreten. Nach eigener Aussage möchte er "nicht passiv zusehen, sondern das Angebot einer Demokratie wahrnehmen und aktiv einbringen".



Erster Bürgermeister Kurt Krömer (rechts) nach der Vereidigung von Simon Ohnhäuser. Foto: Stadt Stein

## Verabschiedung von Erika Roth Langjährige Mitarbeiterin des Rathauses geht in den Ruhestand

Am 29. Januar ist Erika Roth von Steins Erstem Bürgermeister Kurt Krömer in den Ruhestand verabschiedet worden.

Frau Roth war insgesamt 18 Jahre bei der Stadt Stein und dem Kommunalbetrieb Stein als Reinigungskraft und Küchenhilfe tätig.

Neben Kurt Krömer dankten auch die Geschäftsleitende Beamtin Claudia Kopp und Hausmeister Roland Stumpf für die Hilfsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Kollegialität.

Die Stadt Stein wünscht Erika Roth alles Gute für ihren nächsten Lebensabschnitt.



v.l.: Erster Bürgermeister Kurt Krömer, Erika Roth, Hausmeister Roland Stumpf, Geschäftsleitende Beamtin Claudia Kopp.  
Foto: Stadt Stein

Vollzug des Baugesetzbuches

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41a „Betriebshof der Stadt Stein“ mit integriertem Grünordnungsplan

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**  
gem. § 2 Abs. 1 BauGB, hilfsweise i.V.m. § 2 Abs. 1 PlanSiG

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans**  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB, hilfsweise i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG

Der Stadtrat der Stadt Stein hat in der Sitzung am 24.07.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 41a „Betriebshof der Stadt Stein“ mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

In der Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 21.01.2021 wurde beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hilfsweise in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurstücknummern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans:**

**Flur-Nrn. 457/1, 458/4 und 458/11, jeweils Gemarkung Stein**  
**Teilfläche des Grundstückes mit der Flur-Nr. 458/2 der Gemarkung Stein**



Übersichtslageplan zum Ort des Bebauungsplans Nr. 41a „Betriebshof der Stadt Stein“ mit integriertem Grünordnungsplan  
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2020)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Betriebshofes der Stadt Stein geschaffen werden. Hierzu sollen Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Betriebshof der Stadt Stein“ dargestellt werden. Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,2 Hektar und befindet sich östlich von Oberweihersbuch. Das Gebiet wird umgrenzt:

- |               |   |
|---------------|---|
| im Norden:    | durch die Ortsverbindungsstraße „Am Jakobsweg“ nach Oberweihersbuch       |
| im Westen:    | durch den Friedhof von Oberweihersbuch                                    |
| im Südwesten: | durch einen Feldweg mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen |
| im Südosten:  | durch die Bundesstraße B 14   |



Die Planunterlagen des Vorentwurfs des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan wurden erstellt und sind bestehend aus zeichnerischen Darstellungen, Vorentwurf der Begründung sowie Vorentwurf des Umweltberichtes, gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

**01.03.2021 bis 09.04.2021**

im Rathaus der Stadt Stein oder auf der Homepage der Stadt Stein unter [www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de) → Rubrik Bürgerservice → Ortsrecht & Bauleitpläne einzusehen.

Während der Zeit der Auslegung kann jedermann Einsicht in den Satzungsentwurf nehmen und Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail ([bauamt@stadt-stein.de](mailto:bauamt@stadt-stein.de)) oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt Stein vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die ausliegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Stein während der Auslegungszeit unter folgendem Link einsehbar: <https://www.stadt-stein.de/buergerservice/ortsrecht-services/bauleitplaene/> oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) (Zentrales Landesportal für die Bauleitplanung Bayern).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wir weisen darauf hin, dass der Zutritt zum Rathaus aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur mit Termin möglich ist und dass Sie während Ihres Aufenthaltes im Rathaus verpflichtet sind, eine FFP2-Maske zu tragen. Auch unsere Mitarbeiter tragen während des Bürgerkontakts Masken.

Ihren Termin zur Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen können Sie telefonisch unter Tel. 0911/68 01 1441 oder -1449 vereinbaren. Per E-Mail wenden Sie sich bitte an [bauamt@stadt-stein.de](mailto:bauamt@stadt-stein.de). Personen, die keine Terminvereinbarung nachweisen können, dürfen leider nicht ins Rathaus. Hier bitten wir um Ihr Verständnis.

Die Stadt Stein weist deshalb auch ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet, hiervon überwiegend Gebrauch zu machen.

Die in den Unterlagen zum Bebauungsplan benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen sowie Konzepte können bei der Stadt Stein, Hauptstraße 56, 90547 Stein eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Zeitgleich mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können, gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses erörtert und abgewogen.

Stein, den 25.02.2021  
STADT STEIN



Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister

## 9., qualifizierte Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**  
gem. § 2 Abs. 1 BauGB, hilfsweise i.V.m. § 2 Abs. 1 PlanSiG

**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 9., qualifizierten Änderung des Flächennutzungsplans**  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB, hilfsweise i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG

Der Stadtrat der Stadt Stein hat in der Sitzung am 24.07.2018 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern. Die Änderung wird als 9., qualifizierte Änderung geführt. Sie befindet sich im Bereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 41a „Betriebshof der Stadt Stein“.

In der Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 21.01.2021 wurde beschlossen, die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hilfsweise in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Das Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurstücknummern zum Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans:**

**Flur-Nrn. 457/1, 458/4 und 458/11, jeweils Gemarkung Stein**  
**Teilfläche des Grundstückes mit der Flur-Nr. 458/2 der Gemarkung Stein**



Übersichtslageplan zum Ort der 9., qualifizierten Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan  
(© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung 2020)

Mit der Aufstellung der 9., qualifizierten Änderung des Flächennutzungsplans sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Betriebshofes der Stadt Stein geschaffen werden. Hierzu sollen Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Betriebshof der Stadt Stein“ dargestellt werden. Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,2 Hektar und befindet sich östlich von Oberweihersbuch. Das Gebiet wird umgrenzt:

im Norden: durch die Ortsverbindungsstraße „Am Jakobsweg“ nach Oberweihersbuch  
im Westen: durch den Friedhof von Oberweihersbuch  
im Südwesten: durch einen Feldweg mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen  
im Südosten: durch die Bundesstraße B 14

Die Planunterlagen des Vorentwurfs der 9., qualifizierten Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wurden bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen Darstellungen, Vorentwurf der Begründung sowie Vorentwurf des Umweltberichtes, gem. BauGB in der Zeit vom

**01.03.2021 bis 09.04.2021**

im Rathaus der Stadt Stein oder auf der Homepage der Stadt Stein unter  
**[www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de) → Rubrik Bürgerservice → Ortsrecht & Bauleitpläne** einzusehen.



Während der Zeit der Auslegung kann jedermann Einsicht in den Satzungsentwurf nehmen und Stellungnahmen schriftlich, auch in elektronischer Form per E-Mail ([bauamt@stadt-stein.de](mailto:bauamt@stadt-stein.de)) oder zur Niederschrift beim Stadtbauamt Stein vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Die ausliegenden Unterlagen sind auf der Homepage der Stadt Stein während der Auslegungszeit unter folgendem Link einsehbar: <https://www.stadt-stein.de/buergerservice/ortsrecht-services/bauleitplaene/> oder unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) (Zentrales Landesportal für die Bauleitplanung Bayern).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wir weisen darauf hin, dass der Zutritt zum Rathaus aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit nur mit Termin möglich ist und dass Sie während Ihres Aufenthaltes im Rathaus verpflichtet sind, eine FFP2-Maske zu tragen. Auch unsere Mitarbeiter tragen während des Bürgerkontakts Masken.

Ihren Termin zur Einsichtnahme in die ausliegenden Planunterlagen können Sie telefonisch unter Tel. 0911/68 01 1441 oder -1449 vereinbaren. Per E-Mail wenden Sie sich bitte an [bauamt@stadt-stein.de](mailto:bauamt@stadt-stein.de). Personen, die keine Terminvereinbarung nachweisen können, dürfen leider nicht ins Rathaus. Hier bitten wir um Ihr Verständnis.

Die Stadt Stein weist deshalb auch ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet, hiervon überwiegend Gebrauch zu machen.

Die in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung benannten Gesetze, Normen (insb. DIN-Normen) und technischen Baubestimmungen sowie Konzepte können bei der Stadt Stein, Hauptstraße 56, 90547 Stein eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Zeitgleich mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch diese Planungen berührt werden können, gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Ergebnisse dieser frühzeitigen Beteiligung werden anschließend in öffentlicher Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses erörtert und abgewogen.

Stein, den 25.02.2021  
STADT STEIN



Kurt Krömer  
Erster Bürgermeister

# Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Anordnung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Haltung von Geflügel im Landkreis Fürth

## Das Landratsamt Fürth erlässt folgende Allgemeinverfügung

1. Halter von Geflügel im Landkreis Fürth bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
  - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,  
die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen
  - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
  - c. nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
  - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
  - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und aa) in mehreren Ställen oder bb) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b, im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
  - f. eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
  - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
  - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung – hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel (Gänse, Enten, Schwäne), Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel – gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Fürth.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Hinweise:

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Fürth, Dienstgebäude Zirndorf, Zimmer 1.12, Im Pinderpark 4 (Nebengebäude), 90513 Zirndorf, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.



#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchen- und Tiergesundheitsgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zirndorf, 01.02.2021

Landratsamt Fürth

gez. Nöth

Regierungsrätin

Informationen nach Artikel 27a BayVwVfG finden Sie unter [www.landkreis-fuerth.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.landkreis-fuerth.de/Öffentliche-Bekanntmachungen).

## Winterdienst auf Gehwegen und Gehbahnen durch die Anlieger

Aufgrund der Reinigungs-Verordnung müssen die Gehwege zwischen 7.00 Uhr (sonntags 8.00 Uhr) und 20.00 Uhr auf einer Breite von 1,50 m gesichert werden. Diese Breite ist erforderlich, um den Begegnungsverkehr von z.B. Kinderwagen oder Rollstühlen, zu ermöglichen.

Gibt es an einer Straße keinen Gehweg, gilt die Verpflichtung für die sogenannten Gehbahnen am Rand der Fahrbahnen. Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, besteht die Sicherungspflicht nur auf dieser Seite.

Das Räumen und Streuen ist tagsüber so oft zu wiederholen, wie es zur Vermeidung von Gefahren erforderlich ist.

Bei Eckgrundstücken mögen die Anlieger beim Räumen bitte daran denken, eine Möglichkeit zum Überqueren der Straße freizuhalten. Mütter mit Kinderwagen oder ältere Mitbürger (mit Rollator) sind Ihnen sehr dankbar, weil Sie höhere, durchgehende Schneewälle entlang der Fahrbahn nicht überwinden können.

Verpflichtete, die selbst den Winterdienst nicht durchführen können (Urlaub, Krankheit etc.) müssen sicherstellen, dass der Winterdienst trotzdem durchgeführt wird (z.B. durch einen Hausmeisterdienst).

Mieter sind evtl. privatrechtlich durch Mietvertrag verpflichtet, die Sicherung anstelle des Hauseigentümers vorzunehmen. Zum Streuen dürfen nur abstumpfende Mittel wie Sand oder Splitt, jedoch keine ätzenden Stoffe (z.B. Salz) verwendet werden.

Die Reinigungsverordnung finden Sie im Internet auf unserer Stadtseite unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice, „Ortsrecht“. Sie liegt auch im Stadtbauamt Stein auf.

## Bauernmarkt

Am Samstag, den 27. Februar von 8 - 12 Uhr  
auf dem Mecklenburger Platz

Veranstalter: Heimat- und Kulturverein Stein e.V.

# Verlängert bis 3. April 2021



### Verlängerte Einlösefrist!

Sie können Ihre Steiner Weihnachts-Schecks  
noch bis 3. April 2021 in den teilnehmenden  
Steiner Geschäften einlösen.

Die Übersicht finden Sie unter: [www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de)

STEINER-Weihnachts-Schecks  
unterstützen Steiner Handel

STADT STEIN  
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

GVS  
GEMEINSCHAFTSVERBAND  
STEIN 2017

## Neue Regelung bei Rathausbesuch

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen in Zusammenhang mit dem Coronavirus beim Besuch des Steiner Rathauses sowie allen anderen öffentlichen städtischen Einrichtungen das Tragen einer FFP2- Maske verpflichtend ist. Dies soll zum einen die Beschäftigten vor Infektionen schützen und zum anderen haben die Steiner Bürgerinnen und Bürger dadurch wie gewohnt einen persönlichen Ansprechpartner.

Weiterhin hat das Rathaus grundsätzlich zu den gewohnten Zeiten geöffnet, allerdings ist der Zutritt nur nach einer vorherigen telefonischen (0911/6801-0) oder schriftlichen (info@stadt-stein.de) Terminvereinbarung gestattet.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Stein, Hauptstr. 56, 90547 Stein,  
Tel. 0911 / 6801 - 0, E-Mail: info@stadt-stein.de

**V. i. S. d. P.:** Erster Bürgermeister Kurt Krömer

**Redaktion:** Stadt Stein, Andreas Brettreich  
Tel. 0911 / 6801 - 1178, E-Mail: a.brettreich@stadt-stein.de

**Druckservice:** PR & Werbung Weißlein,  
Gunzenhausener Str. 3, 91793 Alesheim

Gedruckt auf 80 g/m<sup>2</sup> Recycling-Offset-Papier.

Das Amtsblatt erscheint in 20 Auflagen pro Jahr und wird kostenlos an alle Steiner Haushalte verteilt.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich vor, eingehende Beiträge aus Platzgründen zu kürzen, nicht oder in einer folgenden Ausgabe abzudrucken.

Redaktionsschluss: 26. Februar 2021

Nächste Ausgabe: 11. März 2021

## Sitzungstermine

Hauptverwaltungsausschuss: Do, 18.03.2021, 18.30 Uhr

Stadtratssitzung: Do, 25.02.2021, 18.30 Uhr

Sitzungsort: Turnhalle der Mittelschule Stein

Zu Beginn der Stadtratssitzung besteht die Möglichkeit der Bürgerfragestunde. Alle Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Teil. Die Tagesordnung zu den Sitzungen finden Sie ca. eine Woche vor Sitzungsbeginn in den amtlichen Schaukästen sowie auf der Internetseite [www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp](http://www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp).

## Straßenreinigung

Nächster Termin: 3.03. - 5.03.2021

Ihre Fragen beantwortet bei Bedarf Herr Bernd Predatsch  
unter Tel. 0911 / 6801 - 1445.

[www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp](http://www.buergerinfo-stadt-stein.livingdata.de/infobi.asp).